



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr.64 vom 15.10.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

Stadtwerke Abensberg

- Ausschreibung für den Betrieb eines Bierzeltes und eines Weinzeltles/Weinstadels **628**

Stadt Kelheim

- Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz **629**
- Vorbereitende Untersuchungen für eine mögliche Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadtquartier - Erweiterung **631**

ZV für Abwasserbeseitigung Bad Abbach – Teugn

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 **633**





Gillamoos

vom 01.09. bis 05.09.2022

Ausschreibung für den Betrieb eines Bierzeltes und eines Weinzeltes/Weinstadels

Bewerbungen für den **Betrieb eines Bierzeltes und eines Weinzeltes/Weinstadels** auf dem Grundstück Fl.Nr. 744, Gemarkung Abensberg, bei der traditionsreichen Veranstaltung Gillamoos in Abensberg sind bis spätestens **26.11.2021, 10.00 Uhr** schriftlich bei den **Stadtwerken Abensberg, Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg** einzureichen. Die Bewerbung soll in einem verschlossenen Umschlag eingereicht werden. Der Umschlag soll mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „Bewerbung Gillamoos“ gekennzeichnet sein. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen unter Verwendung des Bewerbungsbogens nehmen am Auswahlverfahren teil. Für jeden Betrieb muss eine separate Bewerbung erfolgen.

Die Bewerbungen müssen folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Nachname bzw. vollständige Firmenbezeichnung mit Vertretungsverhältnissen
2. Anschrift bzw. Firmensitz
3. Telefonnummer und E-Mail-Adresse
4. vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen mit angeforderten Unterlagen

Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Mündliche Abreden sind nicht rechtsverbindlich.

Die Vergaberichtlinien mit Bewertungskriterien, der Bewerbungsbogen und die Vertragsmuster können unter www.abensberg.de/gillamoos/vergabe heruntergeladen oder mit einem Freiumschlag per Post angefordert werden.

Bekanntmachung der Stadt Kelheim über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetz befugt, Daten aus dem Melderegister zu bestimmten Zwecken zu übermitteln. Betroffene Personen haben jedoch in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 5 erläuterten Fällen das Recht, einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen:

1. Widerspruch nach §36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz gegen die regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz).

Erläuterung:

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs-oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich jedoch verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt ihm die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die nächste Datenübermittlung erfolgt zum 31. März 2022 und betrifft den Geburtsjahrgang 2005.

2. Widerspruch nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft personenbezogene Daten von Familienangehörigen eines ihrer Mitglieder übermitteln, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst den Familiennamen und die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die derzeitigen Anschriften und die letzte frühere Anschrift, gegebenenfalls Angaben über eine vorliegende Auskunftssperre sowie gegebenenfalls das Sterbedatum. Unter Familienangehörige sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der Ehegatte oder der Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern von minderjährigen Kindern zu verstehen. Die Widerspruchsmöglichkeit für den genannten Personenkreis richtet sich gegen eine generelle Datenübermittlung an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Ausgenommen hiervon ist eine zweckgebundene Datenübermittlung, sofern die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft angibt, dass sie die Daten im Zusammenhang mit ihrem Steuererhebungsrecht benötigt. Ist dies der Fall, so werden von der Meldebehörde die angeforderten Daten mit dem Hinweis auf diese Zweckbindung übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

3. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

In den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

4. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Mandatsträger sowie an die Presse oder den Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern beziehungsweise der Presse oder des Rundfunks Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Unter Altersjubiläen sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag zu verstehen. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt, bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

5. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die Einlegung des jeweiligen Widerspruchs ist an keine Voraussetzungen gebunden und ist nicht zu begründen. Der jeweilige Widerspruch kann bei der Stadt Kelheim eingelegt werden. Wer bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer jeweiligen Übermittlung seiner Daten widersprochen hat, braucht dies nicht erneut zu tun. Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bzw. Wegzug im Melderegister gespeichert.

Personen, die erstmals von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten und in der Stadt Kelheim für eine Wohnung gemeldet sind, können den Widerspruch persönlich im Rathaus der Stadt Kelheim, Bürgerbüro, einlegen. Der Widerspruch kann zudem schriftlich an Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim oder online unter https://www.buergerserviceportal.de/bayern/kelheim/bsp_ewo_uebermittlungssperren übermittelt werden.

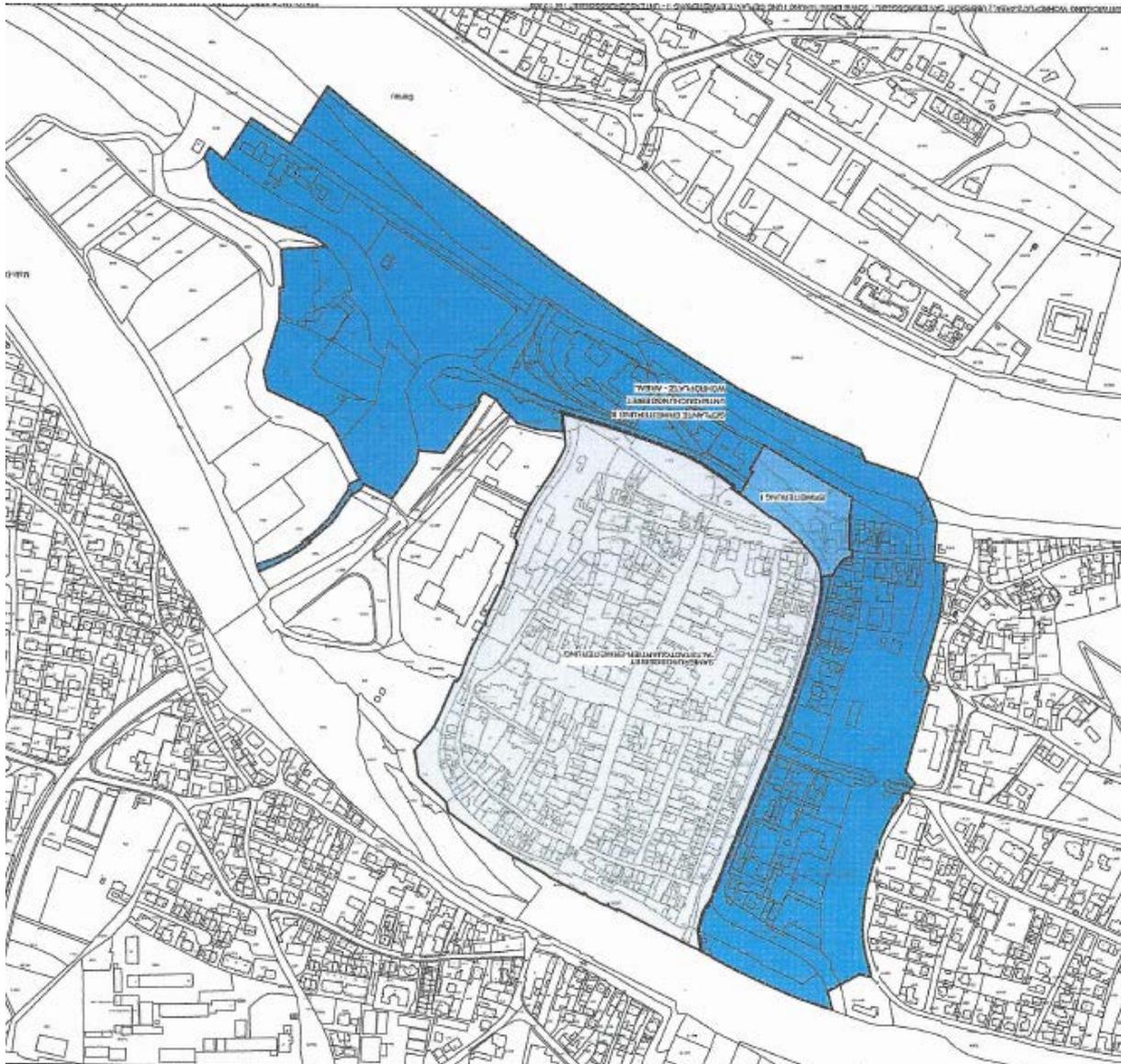
Kelheim, den 08.10.2021

Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3-Schm-Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Vorbereitende Untersuchungen für eine mögliche Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadtquartier - Erweiterung
Beschluss über die Festlegung des Untersuchungsgebietes und die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen**

Die Stadt Kelheim hat mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 231 vom 24.06.2019 und mit dem Bauausschussbeschluss Nr. 375 vom 09.12.2019 die Festlegung des Untersuchungsgebietes sowie den Beginn von vorbereitenden Untersuchungen bezüglich einer möglichen Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadtquartiere – Erweiterung beschlossen.

Der Umgriff des Untersuchungsgebietes ist in nachfolgendem Plan ersichtlich.



Inhalt der Vorbereitenden Untersuchung ist die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen nach § 137 BauGB, sowie die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Auftraggeber nach § 139 BauGB.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen

Kelheim, den 11.10.2021
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn

Lengfeld • Am Pfaffenberg 1 • 93077 Bad Abbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **457.900 €**
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **859.000 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **76.300 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Abbach, den 07.10.2021

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Bad Abbach-Teugn


Jackermeier, Verbandsvorsitzender